

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerdienstrechtsgesetzes

Bundesgesetz vom 28. Juni 1985 über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz–LLDG 1985)

Bundesgesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz–LLDG 1985)

3. Abschnitt

VERWENDUNG DES LEHRERS

| | | |
|--------|---|-------|
| § 19. | Zuweisung und Versetzung | § 19. |
| § 20. | Diensttausch | § 20. |
| § 21. | Vorübergehende Zuweisung | § 21. |
| § 22. | Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung, einer in der Zuständigkeit des Bundes oder eines anderen Landes stehenden Schule oder einer Pädagogischen Hochschule | § 22. |
| § 23. | Verwendung an nicht öffentlichen Schulen oder Pädagogischen Hochschulen | § 23 |
| § 23a | Sonstige Arten der Verwendung | § 23a |
| § 26. | Schulleiter | § 26. |
| § 26a. | | §26a. |
| § 27. | Vertretung des Leiters und Betrauung mit der Leitung | § 27. |
| § 28. | Verwendungsbeschränkungen | § 28. |

3. Abschnitt

VERWENDUNG DER LEHRPERSON

| | |
|--|---|
| | Zuweisung und Versetzung |
| | Diensttausch |
| | Vorübergehende Zuweisung |
| | Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung, einer in der Zuständigkeit des Bundes oder eines anderen Landes stehenden Schule oder einer Pädagogischen Hochschule |
| | Verwendung an nicht öffentlichen Schulen oder Pädagogischen Hochschulen |
| | Sonstige Arten der Verwendung |
| | Schulleitung |
| | Vertretung der Leitung und Betrauung mit der Leitung |
| | Verwendungsbeschränkungen |

Geltende Fassung
4. Abschnitt
DIENSTPFLICHTEN DES LEHRERS

| | | |
|--------------------------|---|--------|
| § 29. | Allgemeine Dienstpflichten | § 29. |
| § 29a. | Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot) | § 29a. |
| § 30. | Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten | § 30. |
| § 31. | Lehramtliche Pflichten | § 31. |
| § 32. | Dienstpflichten des Leiters | § 32. |
| § 33. | Amtsverschwiegenheit | § 33. |
| § 34. | Befangenheit | § 34. |
| § 35. | Abwesenheit vom Dienst | § 35. |
| § 36. | Ärztliche Untersuchung | § 36. |
| § 37. | Meldepflichten | § 37. |
| § 38. | Dienstweg | § 38. |
| § 39. | Wohnsitz und Dienstort | § 39. |
| § 40. | Nebenbeschäftigung | § 40. |
| § 41. | Verbot der Geschenkkannahme | § 41. |
| § 42. | Pflichten des Lehrers des Ruhestandes | § 42. |
| Lehrverpflichtung | | |
| § 43. | Allgemeines | § 43. |
| § 44. | Lehrpflichtermäßigung | § 44. |
| § 45. | Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlaß | § 45. |
| § 46. | Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes | § 46. |
| § 46a. | Pflegeteilzeit | § 46a. |
| § 47. | Dienstleistung während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung | § 47. |

Vorgeschlagene Fassung
4. Abschnitt
DIENSTPFLICHTEN DER LEHRPERSON

| | |
|--------------------------|---|
| § 29. | Allgemeine Dienstpflichten |
| § 29a. | Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot) |
| § 30. | Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten |
| § 31. | Lehramtliche Pflichten |
| § 32. | Dienstpflichten der Schulleitung |
| § 33. | Amtsverschwiegenheit |
| § 34. | Befangenheit |
| § 35. | Abwesenheit vom Dienst |
| § 36. | Ärztliche Untersuchung |
| § 37. | Meldepflichten |
| § 38. | Dienstweg |
| § 39. | Wohnsitz und Dienstort |
| § 40. | Nebenbeschäftigung |
| § 41. | Verbot der Geschenkkannahme |
| § 42. | Pflichten der Lehrperson des Ruhestandes |
| Lehrverpflichtung | |
| § 43. | Allgemeines |
| § 44. | Lehrpflichtermäßigung |
| § 45. | Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlaß |
| § 46. | Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes |
| § 46a. | Pflegeteilzeit |
| § 47. | Dienstleistung während der Herabsetzung der Lehrverpflichtung |

Geltende Fassung

| | | |
|-----------------|--|-----------------|
| § 48. | Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung | § 48. |
| § 49. | Ausnahme von der Herabsetzung der Lehrverpflichtung | § 49. |
| § 50. | Mit der Leitung teilbetrachte Lehrperson | § 50. |
| § 51. | Anrechnung von Wegzeiten und von besonderen Nebenleistungen auf die Lehrverpflichtung | § 51. |
| § 52. | Behandlung von Bruchteilen bei der Ermittlung der Lehrverpflichtung | § 52. |
| § 53. und § 54. | Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen | § 53. und § 54. |
| § 55. bis § 56. | Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen | § 55. bis § 56. |
| | | § 56a. |
| | | § 56b. |
| § 57. | Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Schulen | § 57. |
| § 58. | Lehrverpflichtung der Leiter | § 58. |
| § 59. | Einrechnung sonstiger Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung | § 59. |
| § 60. | Einrechnung der Erziehertätigkeit in die Lehrverpflichtung | § 60. |
| § 114. | Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften | § 114. |
| | | § 114a. |
| | | § 114b. |
| § 115. | | § 115. |
| § 116. | Beitragsverrechnung | § 116. |

Vorgeschlagene Fassung

| | |
|--|---|
| | Beendigung der Herabsetzung der Lehrverpflichtung |
| | Ausnahme von der Herabsetzung der Lehrverpflichtung |
| | Mit der Leitung teilbetrachte Lehrperson |
| | Anrechnung von Wegzeiten und von besonderen Nebenleistungen auf die Lehrverpflichtung |
| | Behandlung von Bruchteilen bei der Ermittlung der Lehrverpflichtung |
| | Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen |
| | Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen |
| | Abteilungsvorsteherung |
| | Verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitung |
| | Lehrverpflichtung der Lehrpersonen an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Schulen |
| | Lehrverpflichtung der Lehrperson in der Funktion Schulleitung |
| | Einrechnung sonstiger Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung |
| | Einrechnung der Erziehertätigkeit in die Lehrverpflichtung |
| | Anwendung von für Bundeslehrpersonen geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften |
| | Dienstzulage für die Abteilungsvorsteherung |
| | Dienstzulage für die verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung |
| | Beitragsverrechnung |

| Geltende Fassung | |
|-------------------------|---|
| § 116a. | Verrechnung der Beiträge |
| § 117. | Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen |

9a.Abschnitt**SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ DER LEHRER****3. Abschnitt****VERWENDUNG DES LEHRERS****Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung, einer in der Zuständigkeit des Bundes oder eines anderen Landes stehenden Schule oder einer Pädagogischen Hochschule**

§ 22. (1) Der Lehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichterteilung vorübergehend einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Pädagogischen Hochschule zugewiesen werden. Für die Wahrnehmung von den Pädagogischen Hochschulen gemäß Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, übertragenen Aufgaben darf auch eine Mitverwendung, höchstens jedoch im Ausmaß von zehn Wochenstunden erfolgen. Darüber hinaus kann der Lehrer nach Beendigung eines Lehrganges, der sich nur auf einen Teil des Unterrichtsjahres erstreckt, auch ohne seine Zustimmung vorübergehend zu einer seiner Ausbildung angemessenen Dienstleistung einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) zugewiesen werden

(1a) Berufsschullehrer können mit ihrer Zustimmung vorübergehend an einer Berufsschule eines anderen Landes mitverwendet werden, wenn dies zur Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung erforderlich und vom unterrichtlichen Standpunkt zweckmäßig ist.

(2) Der Zustimmung des Lehrers bedarf es nicht, wenn die vorübergehende

| Vorgeschlagene Fassung | |
|-------------------------------|---|
| § 116a. | Verrechnung der Beiträge |
| § 117. | Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen |

9a. Abschnitt**SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ DER **LEHRPERSONEN******3. Abschnitt****VERWENDUNG **DER LEHRPERSON******Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung, einer in der Zuständigkeit des Bundes oder eines anderen Landes stehenden Schule, oder einer Pädagogischen Hochschule**

§ 22. (1) **Die Lehrperson** kann bei Bedarf mit **ihrer** Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichterteilung vorübergehend einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Pädagogischen Hochschule zugewiesen werden. **Die Lehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Dienstbehörde auch an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Pädagogischen Hochschule verwendet werden (Mitverwendung), wobei dies bei einem ein Schuljahr übersteigenden Zeitraum der Zustimmung der Lehrperson bedarf. Eine Mitverwendung an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Pädagogischen Hochschule darf höchstens im Ausmaß von 50% der Vollbeschäftigung erfolgen.**

Darüber hinaus kann **die Lehrperson** nach Beendigung eines Lehrganges, der sich nur auf einen Teil des Unterrichtsjahres erstreckt, auch ohne **ihre** Zustimmung vorübergehend zu einer **ihrer** Ausbildung angemessenen Dienstleistung einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) zugewiesen werden.

(1a) **Berufsschullehrpersonen** können mit ihrer Zustimmung vorübergehend an einer Berufsschule eines anderen Landes mitverwendet werden, wenn dies zur Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung erforderlich und vom unterrichtlichen Standpunkt zweckmäßig ist.

(2) Der Zustimmung **der Lehrperson** bedarf es nicht, wenn die

Geltende Fassung

Verwendung bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) und für einen Zeitraum erfolgt, in dem der Lehrer auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen seines gesundheitlichen oder die Gesundheit der Schüler gefährdenden Zustandes zwar für den Schuldienst, nicht aber für den Verwaltungsdienst ungeeignet ist.

(3) Der Lehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub. Ist die Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung für mindestens ein Schuljahr vorgesehen, so sind in diesem Zeitraum die für die Bediensteten der Dienststelle der Verwaltung geltenden Bestimmungen über den Urlaub mit der Abweichung anzuwenden, daß an Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr tritt.

(4) Für die Unterrichtstätigkeit an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder an einer der Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule gelten hinsichtlich der Lehrverpflichtung die Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965. Für diese Verwendung ersetzt der Bund den Ländern 100% der Aufwendungen. Eine Anrechnung auf die Dienstpostenpläne der Länder erfolgt nicht.

(5) Soweit die Mitverwendung gemäß Abs. 1 zweiter Satz für die Wahrnehmung von Aufgaben der Lehre verfügt wird, entsprechen 32 Lehrveranstaltungsstunden, die an der Pädagogischen Hochschule im Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres zu erbringen sind, einer Werteinheit. Aus Anlass der Abhaltung und des Unterbleibens der Abhaltung solcher Lehrveranstaltungsstunden ist § 61 Abs. 5 und 8 GehG nicht anzuwenden. Soweit die Mitverwendung für die Wahrnehmung von anderen Aufgaben der Pädagogischen Hochschule verfügt wird, sind je Werteinheit 80 Arbeitsstunden für die Diensterteilung an der Pädagogischen Hochschule zu berücksichtigen.

Schulleiter

§ 26. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Landesverwaltung (einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes) und für einen Zeitraum erfolgt, in dem **die Lehrperson** auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen ihres gesundheitlichen oder die Gesundheit der **Schülerinnen und Schüler** gefährdenden Zustandes zwar für den Schuldienst, nicht aber für den Verwaltungsdienst ungeeignet ist.

(3) **Die Lehrperson** unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für **Beamtinnen und Beamten** dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub. Ist die Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung für mindestens ein Schuljahr vorgesehen, so sind in diesem Zeitraum die für die Bediensteten der Dienststelle der Verwaltung geltenden Bestimmungen über den Urlaub mit der Abweichung anzuwenden, **dass** an Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr tritt.

(4) Für die Unterrichtstätigkeit an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule oder an einer der Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule gelten hinsichtlich der Lehrverpflichtung die Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965. Für diese Verwendung ersetzt der Bund den Ländern 100% der Aufwendungen. Eine Anrechnung auf die Dienstpostenpläne der Länder erfolgt **im Falle des Abs. 1 erster Satz** nicht.

(5) Soweit die Mitverwendung gemäß Abs. 1 zweiter Satz **an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Pädagogischen Hochschule** für die Wahrnehmung von Aufgaben der Lehre verfügt wird, entsprechen 32 Lehrveranstaltungsstunden, die an der **in der Verwaltung des Bundes stehenden** Pädagogischen Hochschule im Zeitraum 1. September bis 31. August des Folgejahres zu erbringen sind, einer Werteinheit. Aus Anlass der Abhaltung und des Unterbleibens der Abhaltung solcher Lehrveranstaltungsstunden ist § 61 Abs. 5 und 8 GehG nicht anzuwenden. Soweit die Mitverwendung für die Wahrnehmung von anderen Aufgaben der **in der Verwaltung des Bundes stehenden** Pädagogischen Hochschule verfügt wird, sind je Werteinheit 80 Arbeitsstunden für die Diensterteilung an der **in der Verwaltung des Bundes stehenden** Pädagogischen Hochschule zu berücksichtigen.

Schulleitung

§ 26. (1) ...

Geltende Fassung

Vertretung des Leiters und Betrauung mit der Leitung

§ 27. (1) Im Falle der Verhinderung des Leiters wird er - sofern nicht ein Lehrer von der Dienstbehörde mit der Vertretung betraut wird - von dem der Schule zugewiesenen Lehrer mit dem höchsten Besoldungsdienstalter der jeweils höchsten Verwendungsgruppe vertreten. Das gleiche gilt jeweils sinngemäß im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit der Leitung betrauten Lehrers. Bei der Feststellung der jeweils höchsten Verwendungsgruppe hat bezüglich der Verwendungsgruppen L 2 die Reihenfolge L 2a 2, L 2a 1, L 2b 1 zu gelten.

(2) Nach zweimonatiger Verhinderung des Leiters einer Schule ist erforderlichenfalls unter gleichzeitiger vorübergehender Zuweisung ein Lehrer, welcher die besonderen Ernennungserfordernisse für die betreffende Schulart erfüllt, mit der Leitung zu betrauen, wenn in diesem Zeitpunkt das Ende der Verhinderung nicht innerhalb eines weiteren Monats mit Sicherheit zu erwarten ist. Die Betrauung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass die Verhinderung länger als drei Monate dauern wird, oder wenn die Leiterstelle frei geworden ist.

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der zur Stellvertretung des Leiters verpflichtete Lehrer auf seinen Antrag von der Vertretungspflicht entbunden werden.

4. Abschnitt

DIENTSTPFLICHTEN DES LEHRERS

Dienstpflichten des Leiters

§ 32. (1) ..

Vorgeschlagene Fassung

Vertretung **der Leitung** und Betrauung mit der Leitung

§ 27. (1) Im Falle der Verhinderung **der Leitung** wird **sie** - sofern nicht **eine Lehrperson** von der Dienstbehörde mit der Vertretung betraut wird - von **der** der Schule zugewiesenen **Lehrperson** mit dem höchsten Besoldungsdienstalter der jeweils höchsten Verwendungsgruppe vertreten. Das gleiche gilt jeweils sinngemäß im Falle der Verhinderung **der Vertretungsperson** oder **der** nach Abs. 2 mit der Leitung betrauten **Lehrperson**. Bei der Feststellung der jeweils höchsten Verwendungsgruppe hat bezüglich der Verwendungsgruppen L 2 die Reihenfolge L 2a 2, L 2a 1, L 2b 1 zu gelten.

(1a) Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, die Vertretung der an der Ausübung ihrer Dienstpflichten verhinderten Leitung für einen längstens zweimonatigen Zeitraum abweichend von Abs. 1 zu regeln. Hiebei sind jedenfalls Vorkehrungen zu treffen, dass diese Vertretung auf andere Weise gesichert ist.

(2) Nach zweimonatiger Verhinderung **der Leitung** einer Schule ist erforderlichenfalls unter gleichzeitiger vorübergehender Zuweisung **eine Lehrperson, welche** die besonderen Ernennungserfordernisse für die betreffende Schulart erfüllt, mit der Leitung zu betrauen, wenn in diesem Zeitpunkt das Ende der Verhinderung nicht innerhalb eines weiteren Monats mit Sicherheit zu erwarten ist. Die Betrauung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass die Verhinderung länger als drei Monate dauern wird, oder wenn die **Leitung** frei geworden ist.

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann **die** zur Stellvertretung **der Leitung** verpflichtete **Lehrperson** auf **ihren** Antrag von der Vertretungspflicht entbunden werden.

(4) Sofern eine verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung nach § 56b eingerichtet ist, vertritt diese die Leitung in allen Fällen der Verhinderung.

4. Abschnitt

DIENTSTPFLICHTEN **DER LEHRPERSON**

Dienstpflichten **der Schulleitung**

§ 32. (1) ...

Geltende Fassung**Pflichten des Lehrers des Ruhestandes**

§ 42. (1) ..

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen

§ 53. ...

§ 54. (1) bis (2)...

(3) Das landesgesetzlich zuständige Organ kann für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben (§ 11a und § 11b des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990) eine Verminderung der Lehrverpflichtung um bis zu vier Werteinheiten vornehmen.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

§ 55. (1) bis (3)...

Vorgeschlagene Fassung**Pflichten **der Lehrperson** des Ruhestandes**

§ 42. (1) ..

Ausmaß der Lehrverpflichtung der **Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen**

§ 53.

§ 54. (1) bis (2)...

(3) Das landesgesetzlich zuständige Organ kann für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben (§ 11a und § 11b des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990) **und im Rahmen von Projekten der Qualitätssicherung** eine Verminderung der Lehrverpflichtung um bis zu **fünf** Werteinheiten vornehmen.

(4) § 61 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf Berufsschullehrpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vergütung bereits ab der ersten Vertretungsstunde pro Woche gebührt.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der **Lehrpersonen für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen**

§ 55. (1) bis (3)...

(4) Das landesgesetzlich zuständige Organ kann für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen von Projekten der Qualitätssicherung eine Verminderung der Lehrverpflichtung um bis zu einer Werteinheit vornehmen.

Abteilungsvorsteherung

§ 56a. (1) Wird eine Lehrperson für die Funktion **Abteilungsvorsteherung** an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ausgewählt und bestellt, sind auf sie die folgenden Absätze und § 114a anzuwenden.

(2) Die Bestellung einer **Abteilungsvorsteherung** ist nur an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule zulässig, an der es mehr als eine Fachrichtung gibt. Wird eine land- und forstwirtschaftliche Berufsschule auf Grund

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

landesgesetzlicher Vorschriften in organisatorischer Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule geführt und obliegt die Leitung der Leiterin oder dem Leiter der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, so darf auch an dieser land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule eine Abteilungsvorsteher bestellt werden. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule gilt in diesem Falle als eigene Fachrichtung.

(3) Die Bestellung zur Abteilungsvorsteher ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Dienstbehörde kann die Lehrperson in der Funktion Abteilungsvorsteher bei Nichtbewährung vorzeitig abberufen.

(4) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Dienstbehörde hat der zur Abteilungsvorsteher bestellten Lehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Lehrperson ohne Abteilungsvorsteherfunktion umgewandelt und ist die Abteilungsvorsteherfunktion auszuschreiben.

(5) Lehrpersonen in der Funktion Abteilungsvorsteher haben die Schulleitung im Qualitätsmanagement zu unterstützen und nach Maßgabe der Größe und des Organisationsplans der Schule in Unterordnung unter die Schulleitung Leitungs- und Koordinationsaufgaben im jeweiligen Team wahrzunehmen. Sie sind Vorgesetzte der Lehrpersonen des jeweiligen Teams.

(6) Bei Ausübung der Funktion Abteilungsvorsteher vermindert sich die Lehrverpflichtung in folgendem Ausmaß:

1. bei bis zu sechs ganzjährig unterstellten Klassen um 5 Werteinheiten,
2. bei sieben bis elf ganzjährig unterstellten Klassen um 10 Werteinheiten,
3. bei zwölf oder mehr ganzjährig unterstellten Klassen um 15 Werteinheiten

der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung.

(7) Die Lehrperson führt die Verwendungsbezeichnung Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand.

Verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitung

§ 56b. (1) Die Tätigkeit der Lehrperson, die mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung an land- und forstwirtschaftlichen

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Fachschulen betraut ist, ist in Abhängigkeit von der Zahl der Vollbeschäftigungsäquivalente der Unterrichtserteilung in folgendem Ausmaß gleichzuhalten:

1. zehn Werteinheiten, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen von 10,000 bis 39,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,

2. fünfzehn Werteinheiten, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen 40,000 bis 59,999 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt,

3. zwanzig Werteinheiten, wenn die Zahl der der Schule (den Schulen) zugewiesenen Lehrpersonen mindestens 60,000 Vollbeschäftigungsäquivalente beträgt.

(2) Eine Betrauung mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung ist nur an einer selbstständig geführten Fachschule zulässig, die mindestens acht Klassen aufweist; eine Betrauung zur Unterstützung und Vertretung der Schulleitung ist auch zulässig, wenn diese mehrere Fachschulen umfasst oder wenn der Fachschule oder den Fachschulen eine Berufsschule angeschlossen ist oder mehrere Berufsschulen angeschlossen sind, diese Schulen insgesamt mindestens acht ganzjährig geführte Klassen aufweisen und die Leitung der Schulen der Leiterin oder dem Leiter einer Fachschule obliegt. Umfasst die Schulleitung auch eine Berufsschule, darf auch eine Lehrperson der Berufsschule mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung betraut werden. Gruppen im Rahmen des Betreuungsteiles ganztägiger Schulformen und vergleichbarer Betreuungsteile sind bei der Ermittlung der Zahl der Klassen nicht zu berücksichtigen. Die Betrauung mehrerer Personen zur Unterstützung und Vertretung einer Leitungsfunktion ist unzulässig.

(3) Eine Betrauung mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung ist nur zulässig, wenn keine Abteilungsvorsteherung bestellt ist.

**Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig
geführten Schulen**

§ 57. ...

Lehrverpflichtung der Leiter

§ 58. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung für Leiter öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen vermindert sich je nach der

Lehrverpflichtung der **Lehrpersonen an lehrgangsmäßig oder saisonmäßig
geführten Schulen**

§ 57. ...

Lehrverpflichtung der **Lehrperson in der Funktion Leitung**

§ 58. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung für die Lehrperson in Leitungsfunktion öffentlicher land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und

Geltende Fassung

Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bei Zuweisung der Schule zur

1. Dienstzulagengruppe V 7 Werteinheiten
2. Dienstzulagengruppe IV 10,5 Werteinheiten
3. Dienstzulagengruppe III 14,875 Werteinheiten
4. Dienstzulagengruppe II 17,5 Werteinheiten
5. Dienstzulagengruppe I 19,25 Werteinheiten

der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung.

Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften

§ 114. ...

Vorgeschlagene Fassung

Fachschulen vermindert sich je nach der Zuweisung dieser Schulen zu den Dienstzulagengruppen im Sinne des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54. Das Ausmaß der Verminderung der Lehrverpflichtung **der Leitung** beträgt bei Zuweisung der Schule zur

1. Dienstzulagengruppe V 7 Werteinheiten
2. Dienstzulagengruppe IV 10,5 Werteinheiten
3. Dienstzulagengruppe III 14,875 Werteinheiten
4. Dienstzulagengruppe II 17,5 Werteinheiten
5. Dienstzulagengruppe I 19,25 Werteinheiten

der zwanzigstündigen Lehrverpflichtung.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind Leiterinnen oder Leiter von Fachschulen mit mindestens acht Fachschulklassen von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit.

Anwendung von für **Bundeslehrpersonen geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften**

§ 114. ...

Dienstzulage für die Abteilungsvorsteherung

§ 114a. (1) Lehrpersonen, die gemäß § 56a zur Abteilungsvorsteherung bestellt sind, gebührt eine Dienstzulage.

(2) Die Dienstzulage gemäß Abs. 1 beträgt

1. 5/6 des in § 22 Abs. 2 Z. 1 LLVG festgelegten Betrages bei Minderung der Unterrichtsverpflichtung um höchstens fünf Werteinheiten;
2. 5/6 des in § 22 Abs. 2 Z. 2 LLVG festgelegten Betrages bei Minderung der Unterrichtsverpflichtung um mehr als fünf Werteinheiten

Dienstzulage für die verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung

§ 114b. Lehrpersonen, die nach § 56b mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung betraut sind, gebührt eine Dienstzulage, in der Höhe von

1. 5/6 des in § 20 Abs. 7 Z. 1 LLVG festgelegten Betrages im Fall des § 56b Abs. 1 Z 1;
2. 5/6 des in § 20 Abs. 7 Z. 2 LLVG festgelegten Betrages im Fall des § 56b

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Abs. 1 Z 2;

3. 5/6 des in § 20 Abs. 7 Z. 3 LLVG festgelegten Betrages im Fall des § 56b

Abs. 1 Z 3.

9a. Abschnitt**9a. Abschnitt****SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ DER LEHRER****SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ DER****LEHRPERSONEN**

§ 127. (1) bis (xx) ...

§ 127. (1) bis (69) ...

(70) Die Inhaltsverzeichnisse den 3., 4., 8. und 9a Abschnitt betreffend, die Überschriften der 3., 4. und 9a. Abschnitte sowie die Überschriften der §§ 26, 32, 42, 53 und 54, 55 bis 56, 57 und 114 treten in der Fassung, BGBl. I Nr. 25/2019, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Ebenso treten die §§ 22 samt Überschrift, 27 samt Überschrift, 54 Abs. 3, 54 Abs. 4, 55 Abs. 4, 56a und 56b samt Überschriften, 58 samt Überschrift, 114a und 114b samt Überschriften in der Fassung, BGBl. I Nr. 25/2019, mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Artikel 2****Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetzes**

§ 2. (1) bis (12)

§ 2. (1) bis (12)

(13) Solange der Bund ganz oder teilweise die Kosten der Besoldung der Landeslehrpersonen trägt (Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. April 1975, BGBl. Nr. 316/1975), darf den Landesvertragslehrpersonen die Tätigkeit der Landesvertragslehrperson, die mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung betraut ist (§ 8 Abs. 17a) und die Funktion der Abteilungsvorsteherung nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus übertragen werden.

Geltende Fassung**§ 3. (1) bis (4) ...**

(5) Bei einer Verwendung in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen kann die erforderliche Berufspraxis gemäß Abs. 3 Z 2 auch vor dem Studium zurückgelegt werden und das Erfordernis gemäß Abs. 3 Z 1 berufsbegleitend absolviert werden.

§ 3. (6) bis (11) ...**§ 6. (1) bis (3)... in Kraft ab 1.9.2019**

(4) Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS absolviert haben.

§ 8. (1) bis (14)...**§ 15. (1) ...**

(2) Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz, im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen oder im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geregelt ist, und die Absolvierung des Hochschullehrganges „Schulmanagement: Professionell führen

Vorgeschlagene Fassung**§ 3. (1) bis (4) ...**

(5) Bei einer Verwendung **an Berufsschulen und bei einer Verwendung in fachpraktischen Unterrichtsgegenständen an Fachschulen** kann die erforderliche Berufspraxis gemäß Abs. 3 Z 2 auch vor dem Studium zurückgelegt werden und das Erfordernis gemäß Abs. 3 Z 1 berufsbegleitend absolviert werden.

§ 3. (6) bis (11) ...

(11a) Solange trotz Ausschreibung der Planstelle geeignete Personen, die die für ihre Verwendung vorgeschriebenen Zuordnungsvoraussetzungen erfüllen oder gemäß Abs. 11 aufgenommen werden dürfen, nicht gefunden werden, dürfen Personen mittels Sondervertrag gemäß § 36 VBG aufgenommen werden, wobei das sondervertraglich festgelegte Monatsentgelt das bei einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe pd vorgesehene Entgelt um bis zu 30% unterschreiten kann.

§ 6. (1) bis (3) ...

(4) Bis zum Schuljahr 2029/2030 dürfen auch Lehrpersonen als Mentorinnen und Mentoren eingesetzt werden, die

- 1. eine fünfjährige Verwendung als Besuchs- und Praxisschullehrperson aufweisen oder**
- 2. einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS absolviert haben.**

§ 8. (1) bis (14)...

(14a) Das landesgesetzlich zuständige Organ kann für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht verwendeten Informationstechnologie-Arbeitsplätze die Unterrichtsverpflichtung um bis zu drei Wochenstunden vermindern.

§ 15. (1)...

(2) Voraussetzung für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist eine mindestens **fünfjährige** Berufserfahrung als Lehrperson an einer Schule, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz, im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen oder im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen geregelt ist, und die Absolvierung **des ersten Teiles (20 ECTS)** des Hochschullehrganges „**Schulen**

Geltende Fassung

– nachhaltig entwickeln“ im Umfang von 90 ECTS.

(3) Die Bestellung einer Landesvertragslehrperson zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Personalstelle kann die Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung bei Nichtbewährung vorzeitig abberufen.

(4) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Personalstelle hat der zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellten Landesvertragslehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson ohne Schulleitungsfunktion umgewandelt und ist die Schulleitungsplanstelle auszuschreiben, soweit die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz vorliegen.

(5) Abweichend von Abs. 2 dürfen bis zum Schuljahr 2029/2030 auch Lehrpersonen als Schulleiterinnen oder als Schulleiter eingesetzt werden, die einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von 30 ECTS absolviert haben.

§ 17. (1) Wird eine Landesvertragslehrperson im Sinne dieses Abschnittes für die Funktion Abteilungsvorstellung an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ausgewählt und bestellt, sind auf sie die Abs. 2 und 3 und § 22 anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

professionell führen“ oder einer inhaltlich gleichwertigen Ausbildung.

(3) Die Bestellung einer Landesvertragslehrperson zur Schulleiterin oder zum Schulleiter ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung ist verpflichtet, binnen vier Jahren und sechs Monaten den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen“ im Gesamumfang von 60 ECTS erfolgreich zu absolvieren. Auf diesen Hochschullehrgang können Ausbildungen oder Lehrgänge angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind und dies im Hinblick auf die Ziele des Hochschullehrganges „Schulen professionell führen“ zweckmäßig ist; auch die gänzliche Anrechnung ist zulässig.

(4) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Personalstelle hat der zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellten Landesvertragslehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson ohne Schulleitungsfunktion umgewandelt und ist die Schulleitungsplanstelle auszuschreiben, soweit die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz vorliegen.

(5) Die Personalstelle kann die Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung bei Nichtbewährung nach Befassung des zuständigen Personalvertretungsorganes gemäß § 9 Abs. 3 lit. a Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl. Nr. 133/1967, von der Leitungsfunktion (vorzeitig) abberufen.

§ 17. (1) Wird eine Landesvertragslehrperson im Sinne dieses Abschnittes für die Funktion Abteilungsvorstellung an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ausgewählt und bestellt, sind auf sie die Abs. 3 und 4 und § 22 anzuwenden.

(2) Die Bestellung einer Abteilungsvorstellung ist nur an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule zulässig, an der es mehr als eine Fachrichtung gibt. Wird eine land- und forstwirtschaftliche Berufsschule auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften in organisatorischer Verbindung mit einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule geführt und obliegt die Leitung der Leiterin oder dem Leiter der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, so darf auch an dieser land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule eine Abteilungsvorstellung

Geltende Fassung

(2) Die Bestellung einer Landesvertragslehrperson zur Abteilungsvorsteherung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Personalstelle kann die Landesvertragslehrperson in der Funktion Abteilungsvorsteherung bei Nichtbewährung vorzeitig abberufen

(3) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Personalstelle hat der zur Abteilungsvorsteherung bestellten Landesvertragslehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson ohne Abteilungsvorsteherungsfunktion umgewandelt und ist die Abteilungsvorsteherungsfunktion auszuschreiben.

Mit der Leitung teilbetrachte Landesvertragslehrperson

§ 18a. (1) Wird für eine Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung oder Fachvorsteherung die Lehrverpflichtung herabgesetzt, ist eine geeignete Landeslehrperson mit der (dem Ausmaß der Herabsetzung entsprechenden) Vertretung der Inhaberin oder des Inhabers der Leitungsfunktion zu betrauen. Die mit der Leitung ...

§ 19. (1) Das Monatsentgelt für vollbeschäftigte Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst beträgt:

§ 23. (1) Landesvertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung...

§ 27. (1) bis (2) ...

a) bis m) ...

§ 31. (1) bis (xx)

Vorgeschlagene Fassung

bestellt werden. Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule gilt in diesem Falle als eigene Fachrichtung.

(3) Die Bestellung einer Landesvertragslehrperson zur Abteilungsvorsteherung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren wirksam. Die Personalstelle kann die Landesvertragslehrperson in der Funktion Abteilungsvorsteherung bei Nichtbewährung vorzeitig abberufen.

(4) Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Personalstelle hat der zur Abteilungsvorsteherung bestellten Landesvertragslehrperson frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 schriftlich mitzuteilen, ob sie wiederbestellt wird. Eine Wiederbestellung bedarf keines Ausschreibungs- und Besetzungsverfahrens; sie ist auf unbestimmte Zeit wirksam. Wird von einer Wiederbestellung abgesehen, wird das Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis als Landesvertragslehrperson ohne Abteilungsvorsteherungsfunktion umgewandelt und ist die Abteilungsvorsteherungsfunktion auszuschreiben

Mit der Leitung teilbetrachte Landesvertragslehrperson

§ 18a. (1) Wird für eine Landesvertragslehrperson in der Funktion Schulleitung oder Abteilungsvorsteherung die Lehrverpflichtung herabgesetzt, ist eine geeignete Landeslehrperson mit der (dem Ausmaß der Herabsetzung entsprechenden) Vertretung der Inhaberin oder des Inhabers der Leitungsfunktion zu betrauen. Die mit der Leitung ...

§ 19. (1) Das Monatsentgelt für vollbeschäftigte Landesvertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst beträgt:

§ 23. (1) Landesvertragslehrpersonen im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung...

§ 27. (1) bis (2) ...

a) bis m) ...

n) bezüglich der Abteilungsvorsteherung und der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung die §§ 56a und 56b, 114a und 114b des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes anzuwenden sind.

§ 31. (1) bis (21) ...

(22) In der Fassung, BGBl. I Nr. 25/2019, treten in Kraft:

1. §§ 2, 3 Abs. 5, 8 Abs. 14a, 15 Abs. 2 bis 5, 17, 18a Abs. 1, 19 Abs. 1, 23

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Abs. 1 und 27 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag;

2. §§ 3 Abs. 11a und 6 Abs. 4 mit 1. September 2019.